Nachtrag



Nachtrag

zu dem

CIRCULAR-BRIEF

AN

DIE S. E. FRMR. □

Erster Abschnitt.

Ideen und Vorschläge

zu einigen Gesetzen für die □

des

deutschen Freymaurer-Bundes.

Germanien. 5790.

Erſtes Capitel.

Allgemeine Geſetze, in Bezug auf ſittliche Freyheit, Rechte und Pflichten.

§. 1.

Alle Brüder eines und deſſelben Grades ſind ſich einander gleich; die Lehrlinge untereinander, die Geſellen untereinander, und die Meiſter untereinander.

§. 2.

Der Lehrling wird durch keine Art von Handlung oder Worte in der ▭ ſo behandelt, daſs er, um Demüthigungen zu entgehen, wünſchen müſste, einen höhern Grad zu erſteigen; wiewohl dergleichen

Dinge hin und wieder erfunden ſind, um der □ Caſſe um ſo früher das Geld für ſeinen Geſellen-Grad zu erwerben. Er bedeckt ſich daher in der □ ſo gut, wie der Geſell und Meiſter, und ſteht nicht anders vom Sitzen auf, als der Geſell und Meiſter. Ein Votum deliberativum kann er in keinem Falle fodern, als bey der Stimmung über einen Candidaten, weil es hier darauf ankommt, ſich einen Bruder zu geben.

§. 3.

Der Lehrling muſs eine feſtgeſetzte Zeit im erſten Grade ſtehen, vor deren Ablauf er nicht zum zweyten Grade befördert werden darf. Zwey Jahre wären wohl nicht zu viel. Indeſſen mögen die □ eine kürzere Zeit beſtimmen; wenn nur keine Diſpenſation unter keinerley Vorwande Statt findet.

An-

Anmerkung 1. Es ist besser kein Gesetz machen, als ein Gesetz durch Ausnahmen schwächen.

Anmerkung 2. Wenn man glaubt, Einem Bruder durch eine Ausnahme eine Faveur zu bezeigen, so denkt man nicht daran, dass man alle andere vor den Kopf stösst, denen man keine Ausnahme gestatten will. Beleidigte Eigenliebe, Neid und Scheelsucht aber, sind ein fressendes Gift, das alle Freundschaft und Bruderliebe tödtet.

§. 4.

Der Gesell hat gleichfalls über die Rechte des Lehrlings auch noch seine freye Stimme bey dem Vorschlage, einen Lehrling zum Gesellen-Grade zu befördern; und muss seine bestimmte Zeit in dem zweyten Grade gehen, bevor er zum Meister-Grade befördert werden kann. Diese Zeit kann nicht wohl kürzer, als 2 Jahre seyn.

§. 5.

Der Meister oder Bruder des dritten Grades muss wenigstens Neun Monate als Meister gearbeitet, und sich mit dem Gange der Geschäfte und den Gesetzen der Freymaurerey und des Bundes bekannt gemacht haben, bevor er in andern Angelegenheiten der ▭ (bey Vorschlägen über einen Gesellen zum Meister-Grade ausgenommen, worüber er noch an dem Tage seiner Aufnahme stimmen kann) eine Stimme geben darf.

Anmerkung 1. So einfach, wie in der Natur der Sache, die Gesetze gegründet seyn mögen, so müssen sie doch erst erlernt seyn, bevor jemand solche beym Votiren anwenden kann.

Anmerkung 2. Da eine Meister-Aufnahme-▭ keine Tafelloge zulässt: so wird es nützlich seyn, hier jedesmahl die ▭ Gesetze vorlesen zu lassen.

§. 6.

§. 6.

Ein Meiſter, oder Bruder des dritten Grades, nachdem er 9 Monate mit geſchloſſenem Munde in der Meiſter □ gearbeitet hat, übt das Recht einer activen Stimme, wo immer nur □ Angelegenheiten verhandelt werden.

Anmerkung. Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daſs er durch ſeine Meiſter-Aufnahme das Stimmrecht bey Dingen, die in den beyden vorhergehenden Graden debattirt worden, nicht verliert.

§. 7.

Kein Lehrling oder Geſell kann in verſammleter □ unaufgerufen einen Vortrag thun, der nicht blos und gerades Weges auf ſeinen Grad Bezug hätte. Daher eigentlich nur Meiſter Reden halten können. Ein Geſell oder Lehrling, der eine Rede in der □ halten wollte, müſste ſolche eine beſtimmte Zeit, etwa 8 Tage vorher, dem

Meiſter vom Stuhl ſchriftlich einreichen, und wenn er deſſen videtur erhält, muſs er ſie wörtlich, ohne Zuſatz, ableſen.

§. 8.

Wer eine Rede abgeleſen hat, iſt verbunden, ſolche ins □ Archiv zu geben, und darf ſie nicht ohne Einwilligung der □ Betrauten, oder des Meiſters vom Stuhl, drucken laſſen.

Anmerkung. Dieſs iſt deswegen nöthig, damit überhaupt nicht ſo viel von und über die Freymaurerey ins Publikum komme; theils, damit gute Reden andern □ mitgetheilt, und ſolche dort, ohne vorher ſchon bekannt zu ſeyn, vorgeleſen werden können. Flache, alltägliche Deklamationen, oder mit leeren und vieldeutigen Winken und Anſpielungen aufgeſchmückte Reden, wird der Meiſter vom Stuhl auf eine liebreiche Art von der Hand zu weiſen wiſſen.

§. 9.

In der □ wird, ohne Unterschied des Grades, die Benennung ehrwürdiger Bruder gebraucht. Nur der Meister vom Stuhl heisst in geöfneter □ Ehrwürdigster. Uebrigens begegnen sich die Brüder einander mit Höflichkeit und liebevollem Vertrauen, ohne Familiarität. Besonders aber werden jüngere Brüder dem Alter Hochachtung erweisen.

Anmerkung. Die Benennung des Meisters vom Stuhl Hochwürdiger, die erst 1764. eingeführt ist, klingt priesterlich, und mag sich auf eine Dignität beziehen, davon wir nichts wissen; daher sie billig abgeschafft wird. Right Worshipfule und Right Honnourable werden besser durch Ehrwürdigster, sehr Ehrwürdiger, und Ehrwürdiger übersetzt.

§. 10.

Ausser der □ giebt die Freymaurerey gar nicht das Recht, einen Bru-

der öffentlich mit dieſem Nahmen anzureden. Weder der Meiſter den Lehrling, noch dieſer jenen.

§. 11.

Weſſen Betragen als Freymaurer, als Menſch und als Bürger, die Zeit über, da er in einem niedern Grade zu ſtehen hat, untadelhaft war, der kann gegen das Ende dieſer Zeit bey ſeinem Meiſter vom Stuhl um Beförderung anſuchen. Wird ſie ihm abgeſchlagen, und ihm ein anderer jüngerer Bruder vorgezogen: ſo hat er das Recht zu fodern, daſs er gegen die Gründe dieſer Zurückſetzung gehört werde; und zeigte ſichs, daſs keine Gründe, ſondern nur Partheylichkeit gewirkt habe: ſo ſteht es bey ihm, zu verlangen, daſs er in drey Jahren kein Mitgliedsgeld zu bezahlen habe, und die □ richtet, wer dieſen Verluſt zu erſetzen habe.

§. 12.

Das Eintrittsgeld, und die monatlichen, oder vierteljährigen Beyträge, welche auch bey einigen □ Mitgliedsgelder heißen, werden nach Mehrheit der Stimmen gleich Anfangs festgesetzt, und eben so, falls es nöthig, verändert. Diese abzutragen, ist Pflicht. Dagegen kann kein einzelner Bruder durch die Mehrheit der Stimmen zu außerordentlichen Ausgaben gezwungen werden. Denn über den Beutel Eines Bruders kann nicht gestimmt werden. Daher ist es nöthig, daß bey solchen Fällen die Stimmen nahmentlich zu Protocolle notirt werden.

§. 13.

Es ist Pflicht, in jeder □ Etwas für die Armen zu geben: aber Niemand kann bestimmen, wieviel Einer geben soll. Das wäre wider die Freyheit.

§. 14.

Wer aber für eine außerordentliche Ausgabe gestimmt, oder freywillig eine be-

nannte

nannte Summe für die Armen verheissen hat, der ist als ein redlicher Bruder verbunden sein Wort zu halten: denn seine Stimme und sein Versprechen waren frey.

§. 15.

Da jeder Bruder, durch seine Aufnahme in einen Grad, sich zu Erfüllung der Gesetze, die er vorfindet, verpflichtet, und so bald er die Einsichten eines Meisters erlangt hat, zu allen neuen Gesetzen und Verordnungen frey mitstimmt: so ist er schuldig, sich allen Gesetzen, welche nicht sein Eigenthum berühren, zu fügen, die durch die beliebte Mehrheit angenommen sind.

§. 16.

Jeder Bruder des dritten Grades hat dagegen das Recht, Vorschläge zur Abschaffung schädlich werdender alter, und Annehmung nützlicher neuer Gesetze zu thun, und

und zur Deliberation zu bringen. Er muſs es aber nicht übel nehmen, wenn keine Authorität gilt, ſondern nur Gründe, die Stimmen lenken.

§. 17.

Die Freymaurerey hat keine eigene, poſitive Moral, ſondern nimmt die zur Regel, worüber alle geſittete Menſchen einverſtanden ſind. Und alſo heiſst es auch hier, für den Gerechten iſt kein Geſetz.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Wie eine □ formirt werden ſoll.

§. 1.

Um eine ordentliche □ zu formiren, werden wenigſtens 7 Fondators oder Stifter erfordert, unter denen drey den Dritten, oder Meiſter-Grad erhalten haben müſſen; indem niemand anders, als ein Meiſter, einen von den 3 Hämmern führen kann.

§. 2.

Wenn dieſe oder eine gröſsere Anzahl von Brüdern, die entweder an einem und eben demſelben Orte anſäſſig ſeyn, oder doch in ſolcher Nähe wohnen müſſen, daſs keiner von ihnen nach dem Orte, wohin die □ verlegt werden ſoll, über 2 Meilen zu reiſen habe, vorhanden iſt; ſo können ſie ihren Wunſch, ſich eine □ zu errichten, irgend einer bereits beſtehenden

□ anzeigen, die ihnen alsdann gleich anfangs dieses zweyte Capitel zu ihrer Nachricht mittheilen wird.

Anmerkung 1. Die Erfahrung hat gelehrt, dass es in allem Betracht unnatürlich sey, einem fremden Bruder, dessen Aufenthalt blos zufällig ist, ein □ Amt, oder gar die Führung einer □ anzuvertrauen. Ein an einem Orte auf unbestimmte Zeit sich Aufhaltender, kann ein sehr erfahrner, edler, uneigennütziger Bruder seyn. Ist er das aber würklich, und kein systematischer Schwärmer, oder auf die königl. Kunst Reisender: so wird er sich ein Vergnügen daraus machen, den Brüdern, bey ihrem Vorhaben, den vernünftigsten Rath zu ertheilen, und sich der Verbreitung des Guten freuen, ohne dafür eine Belohnung an Geld oder Ehre zu erwarten. Reisende Geheimnisskrämer sind — unsicher wenigstens. Ansässig will aber hier nicht so viel sagen, dass jeder Bruder liegende Gründe haben müsse, der unter die Fondatoren gehört, sondern nur

so

so viel, dass er an dem Orte wohne; und ein Amt oder Gewerbe habe; oder falls er blos privatisirt, die grösste Wahrscheinlichkeit zu folgenden zwey Punkten vorhanden sey, 1.) dass er in einigen Jahren den Ort nicht verlassen 2.) von der □ wozu er bis dahin gehört, die Einwilligung erhalten werde, bey einer andern die Mitgliedschaft zu erwerben; denn von Einer □ muss ein Bruder Mitglied, kann aber nicht von mehrern Actives (obgleich Ehren-) Mitglied seyn.

Anmerkung 2. Eine □ würde saumselig in Versammlungen und andern Arbeiten seyn müssen, deren Mitglieder, und besonders die Beamten, in solcher Entfernung von der □ wohnten, dass sie nicht ohne Kosten zur Versammlung berufen werden, und nicht ohne ausserordentlichen Aufwand dahin kommen könnten.

§. 3.

Militair- oder Ambulante □ können nicht in den Bund aufgenommen werden,

keinen

weil ſie an der circulirenden Repräſentation keinen Antheil nehmen könnten, und alſo nicht mit den andern einerley Gleichheit und Freyheit genöſſen.

§. 4.

Die Fondatoren oder Stifter einer neuen □, müſſen alle, ſo viel ihrer ſind, durch eine ſchriftliche Akte auf das Wort eines Maurers verſichern,

1) Daſs ſie auf eine rechtmäſsige Weiſe zu Freymaurern aufgenommen ſind.

2) Daſs ſie die zu ordentlicher Haltung einer □ von 3 Graden benöthigten Geräthſchaften, an Meublen, Bijoux, Dekorationen und wie das ſonſt immer Nahmen haben mag, bevor ſie das Conſtitutions-Patent erhalten können, angeſchafft und darüber an keinem Profanen, oder Bruder, etwas ſchuldig ſind, welches ſie aus den

künftigen Receptions - Geldern bezahlen müſsten.

3) Daſs ſie, wofern Einer von ihnen, oder alle, der □, von der ſie bis dahin Mitglieder geweſen, noch mit Schulden-Reſten verhaftet ſeyn möchten, dieſe Reſte redlich abtragen wollen.

§. 5.

Eine □ kann in den erſten Neun Monaten, vom dato ihrer Einweihung an gerechnet, zwar kein actives Votum führen, jedoch erhält ſie alſobald bey ihrer Einweihung, auſſer dem Nahmen, welchen ſie ſelbſt gleich bey ihren Geſuch wählt, eine Nummer in dem Zirkel, und nach der Reihe dieſer Nummer, alle Umläufe, damit ſie ſich mit dem Geiſte des Bundes und dem Gange ſeiner Geſchäfte, gehörig bekannt machen könne, um nachher ihre Stimme frey und mit Kenntniſs der Sache führen zu können. Dabey bleibt es ihr unbenommen,

men, ein Votum consultativum abzugeben; nur daſs ſolches vor Abfluſs der neun Monate nicht mit aufgezählt werden mag!

§. 6.

Sollte eine □ in den Fall kommen, daſs ſie durch Abweſenheit der correſpondirenden Mitglieder, oder irgend einer andern Urſache, die ordentlichen Umläufe nicht zu rechter Zeit weiter befördern könnte: ſo macht ſie ſich im voraus verbindlich, ſolches ihrer Vor- und Nachnummer bey Zeiten anzuzeigen, damit kein Umlauf über die gebührende Zeit aufgehalten werde.

Indeſſen kann ſie ſich mit einer von den vorgedachten □ einverſtehen, daſs ihr ſolche zur Completirung ihres Archivs die verſäumten Umläufe abſchriftlich mittheile.

§. 7.

Vor dem Tage der Einweihung einer □ kann ſolche keinen Lehrling, vielweniger noch Geſellen oder Meiſter aufnehmen.

§. 8.

Die Fondatoren müſſen dieſes Capitel der Geſetze von allen als angenommen unterzeichnet, an diejenige □ einſenden, welche ihr Geſuch an die groſse □ angebracht hat, um es als Zeugniſs, dem Archiv beyzufügen.

Drittes Capitel.

Pflichten und Rechte eines Meisters vom Stuhl.

§. 1.

Der Meister vom Stuhl einer □ wird durch eine freye Wahl seiner Mitmeister das Organ der Gesetze, in so weit solche alle Handlungen in den ordentlichen □ Versammlungen betreffen.

§. 2.

Er hat das Recht, in dem Falle er behindert wird, die einmal angesetzte □ selbst zu halten, einem andern alten Bruder des dritten Grades, für diesesmal seine Stelle anzuvertrauen, der alsdann, so lange er den ersten Hammer führt, in alle seine Rechte tritt. Hat er hierüber nicht ausdrücklich disponirt: so nimmt der erste Vorsteher den Meister-Hammer, der zweyte den Hammer des ersten, und ein alter Mei-

ſter den Hammer des zweyten Vorſtehers. Denn die übrigen □ Beamten dürfen ihre Verrichtungen nicht verlaſſen.

§. 3.

Er iſt verpflichtet, ſeinem Hammer alles das Anſehen zu erhalten, das ſolchem, als dem Zeichen der geſammten Authorität der □, gebührt, — und zu verhüten, daſs dieſes Anſehen nicht geſchwächt werde: weil daraus bald Verachtung der Geſetze ſelbſt erwachſen würde. Daher wird er in geöfneter □ keinen Befehl ertheilen, deſſen Befolgung irgend einem Bruder Demüthigung zuziehen könnte.

Anmerkung. Da ein Meiſter vom Stuhl eben ſowohl irren kann, als andere Brüder: ſo kann ihm auch ein ſolcher Befehl entwiſchen, deſſen Unfüglichkeit den meiſten Mitgliedern auffallend iſt. Allein, Niemand, ſelbſt nicht der Erſte Vorſteher, iſt berech-

tigt,

tigt, ihm dieses laut bemerklich zu machen; sondern alle müssen darauf halten, dass dem Ersten Hammer williger Gehorsam geleistet, und der Ritus weder gestört noch aufgehalten werde. Bemerken die ⊏§⊐ Offizianten, dass ein übereilter Befehl des Meisters vom Stuhl Misvergnügen veranlasst habe: so können sie solches dem Meister vom Stuhl, während einer Pause im Ritus, heimlich anzeigen, damit er Gelegenheit nehme, seinen Irthum zu verbessern.

§. 4.

Er hat das Recht bey Vorschlägen, worüber laut gestimmt wird, sein Votum zuerst oder zuletzt abzugeben.

§. 5.

Er hat das Recht, jeden Vorschlag, mit dessen Hinaussetzung nicht augenscheinlicher Nachtheil verknüpft ist, auf die künf-

tige Versammlung zur Deliberation zu verweisen.

§. 6.

Er ist verpflichtet, jeden Vorschlag zu Protocoll nehmen zu lassen, und keinen aus eigener Authorität von der Hand zu weisen, um keinem Bruder sein freyes Stimmrecht zu verkümmern.

§. 7.

Wofern die □ nicht im Voraus einen Calender angenommen hat: hat er das Recht, ausserordentliche □ Versammlungen ansagen zu lassen, und die Zeit der Oefnung zu bestimmen.

§. 8.

Er ist verpflichtet, allen Brüdern des Grades diese ausserordentlichen Versammlungen nicht nur ansagen zu lassen, sondern

dern ihnen auch mit kurzen Worten das Object der Arbeit bekannt zu machen.

§. 9.

Er hat das Recht, jährlich ſeine zwey □ Vorſteher, oder Ober-Aufſcher, aus den Brüdern des dritten Grades zu ernennen; ſo wie den Bruder Ceremonien-Meiſter und Bruder Secretair.

§. 10.

So jemand in geöfneter □ ein an die groſse □ gerichtetes, verſiegeltes Schreiben eingiebt, iſt der Meiſter vom Stuhl verbunden, es im Protokoll bemerken zu laſſen, und das Schreiben ſelbſt, mit erſter Gelegenheit uneröfnet an die Behörde zu befördern.

§. 11.

Er hat das Recht, die Erlaubnis zum Reden, oder das ſogenannte Wort zu er-

theilen, und wenn mehr als Ein Bruder darum zugleich bitten, die Ordnung zu beſtimmen, in welcher ſie reden ſollen, oder auch, den Vortrag des Einen oder mehrerer, auf einen bequemern Zeitpunkt in derſelben Verſammlung, zu verweiſen.

§. 12.

Er iſt verpflichtet, gleich nach Eröffnung der ▭, das Protocoll von der vorigen deutlich vorleſen zu laſſen: ſo wie am Schluſſe der ▭ das eben Abgehaltene, und dabey die Erinnerungen Statt finden zu laſſen, die Ein oder der Andere Bruder über die nähere Beſtimmung der Ausdrücke, worin es abgefaſst, beyzubringen für nöthig erachten möchte; ſo lange noch die Zeugen gegenwärtig ſind.

§. 13.

So wie, wegen der Heiligkeit des Erſten Hammers, der Meiſter vom Stuhl

in

in geöfneter □ nicht angeklagt werden kann: ſo iſt es auch unter ſeiner Würde, jemand anzuklagen.

§. 14.

Sein Titel iſt: Ehrwürdigſter.

Vier-

Viertes Capitel.

Pflichten und Rechte der BBr. Aufſeher.

§. 1.

Die Brüder Aufſeher erhalten ihre Dignität durch die freye Wahl des Meiſters vom Stuhl; ſie ſind alſo um ſo mehr verbunden, in geöfneter □ ſein Anſehen zu unterſtützen, und ſeinen Verordnungen die gebührende Folgeleiſtung bewirken zu helfen.

§. 2.

Ihre ordentliche Inſtruction empfangen ſie aber von der □, welche ſie auf alle Fälle verbindet.

§. 3.

Wenn der Meiſter vom Stuhl nur auf Eine □ Verſammlung abweſend iſt, und

ſeinen

ſeinen Hammer nicht ausdrücklich einem alten Meiſter Maurer aufgetragen hat: ſo übernimmt der erſte Ober-Aufſeher den Hammer des Meiſters vom Stuhl; der zweyte Aufſeher rückt in den Platz des erſten, und der 1ſte Hammer giebt ſodann den 3ten an einen der älteſten Brüder, denn die Brüder Beamten können ihre Aemter nicht verwechſeln.

§. 4.

Die Brüder Aufſeher haben die Pflicht, jeder in ſeiner Colonne, über Ruhe und Ordnung zu wachen, und daſelbſt die Verordnungen des Meiſters vom Stuhl zu verkündigen.

§. 5.

Sie haben das Recht und die Pflicht, jedes □ Protocoll, wie auch Briefe und Certificate zu unterſchreiben.

§. 6.

§. 6.

Sie haben das Recht den Meiſter vom Stuhl, ohne vorherige Anfrage, anzureden.

§. 7.

Sie erinnern, jedoch nur mit Winken oder leiſen Worten, ſolche Brüder, welche ihre, ihnen beym Ritus angewieſene Verrichtungen verſäumen, oder falſch machen.

§. 8.

Man iſt ihren Hämmern Stille und Gehorſam ſchuldig.

§. 9.

Sie können jeden Bruder, den Meiſter vom Stuhl ausgenommen, anklagen, aber nur von □ Offizianten, und nicht von andern Brüdern, in geöfneter □, angeklagt werden.

§. 10.

Ihr Titel iſt Sehr Ehrwürdige.

§. 11.

Auſſer geöfneter ▭, in ▭ und Maurer-Angelegenheiten, ſind ſie Gehülfen und Controleurs des Meiſters vom Stuhl.

§. 12.

Sie haben die Pflicht das moraliſche Betragen aller Brüder zu beobachten, und wenn ſie an Jemanden etwas Auffallendes im Guten oder Böſen bemerken, ſolches in der Beamten ▭ anzuzeigen.

§. 13.

Jeder Bruder, der nicht in dem Orte wohnt, wo die ▭ gehalten wird, zu der er als Mitglied gehört, iſt verbunden, jährlich wenigſtens zweymal gegen die Zeit der beyden Johannis-Feſte an die ▭ zu

ſchreiben, und ſeine Briefe an einen der Brüder Vorſteher zu richten, um von ſeinem Befinden Nachricht zu geben; und die feſtgeſetzten Beyträge zu entrichten, falls er nicht in Perſon erſcheinen könnte. Des Endes dann jeder auswärtswohnende Bruder an einen von den beyden Brüdern Vorſtehern verwieſen wird. Daſſelbige gilt auch von Brüdern, die auf Reiſen begriffen ſind.

Anmerkung. Soll das gegenſeitige Verſprechen von Freundſchafts-Leiſtung nicht leeres Formular ſeyn: ſo wird die Nothwendigkeit einer ununterbrochenen Connexion nicht in Zweifel zu ziehen ſtehen. Und, ſo wie ein Bruder, der auf Reiſen iſt, ſeiner □ manche intereſſante Nachricht zu geben, Gelegenheit hat, ſo wird auch ſeine Loge mehr als einen Anlaſs haben, ihm in der Entfernung angenehme oder nützliche Dienſte zu leiſten, wenn ſie weiſs, wo ſie ihn ſuchen und finden kann.

§. 14.

§. 14.

Sollte in der Nähe des □ Hauses Wasser- oder Feuersgefahr entstehen: so sind die Brüder Vorsteher vorzüglich verbunden, nach dem □ Hause zu eilen, um Rettungs-Anstalten zu treffen; und nur, wenn dergleichen Gefahr ihrem persönlichen Eigenthume näher ist, sind sie von dieser Pflicht entbunden.

§. 15.

Wenn die □ wegen zu geringer Anzahl ihrer Mitglieder, keinen eigenen Decorateur angestellt hat, so ist es die Pflicht der Brüder Vorsteher, an feyerlichen □ Tagen, sich, vor der angesetzten Stunde, so viel früher einzufinden, als nöthig ist, um zu sehen, ob alles in gehöriger Ordnung sey, oder alles erforderliche in Ordnung bringen zu helfen.

§. 16.

Sie müſſen die Inſtructionen aller □ Offizianten kennen, um jeden einzuhelfen, wenn er etwas verſäumt, und um nicht von dem Einen zu verlangen, was einem andern zu leiſten gebührt. Beſonders muſs ihnen jeder Punct des Ritus, bey Aufnahmen genau bekannt ſeyn.

Fünf-

Fünftes Capitel.

Rechte und Pflichten des Bruder Secretairs.

§. 1.

Wem der Ehrwürdigste dieses Amt aufträgt, hat es als ein Zeichen des Vertrauens anzusehen, das er durch pünctliche Ausrichtung seiner Geschäfte zu verdienen wissen wird.

§. 2.

Erwählt ihn der Ehrwürdigste zu diesem Amte, da er noch nicht die Stufe der Meisterschaft erstiegen hat; so kann er, wenn er will, verlangen, daſs die □ ihm diese Stufe, die ihm zu Erfüllung dieses Amtes nöthig ist, umsonst ertheile; oder ihm auch, das Receptions-Quantum so lange creditire, bis ers mit Bequemlichkeit zu der Zeit abtragen könne, da er nach den Gesetzen der □ diese Stufe erstiegen haben

würde. In beyden Fällen aber, da ihm die □ favoriſirt, macht er ſich zu Protocoll verbindlich, in einer gewiſſen Anzahl Jahren keine Entlaſſung von dieſem Amte zu ſuchen.

§. 3.

Falls es ſeine häuslichen Umſtände erheiſchen, kann er verlangen, und die □ iſt ſchuldig, es ihm zu verwilligen, daſs er, ſo lange er die Stelle eines Secretairs der □ wirklich verwaltet, von allen □ Abgaben frey ſey.

§. 4.

Er führt in geöfneter □ von allen Propoſitionen, Schlüſſen und Vorfällen ordentliches Protocoll, nicht auf einzelnen Blättern, ſondern in ein ordentlich gebundenes, und vom Anfang bis Ende vorher paginirtes Buch. Dieſes Protocoll lieſet er

vorm

vorm Schluſſe der □ laut und deutlich vor: damit ein jeder vernehme, ob ſeine Meinung recht gefaſst ſey, oder, im Gegentheile, noch bey geöſneter □, den ihn betreffenden Paſſum berichtigen könne. Wenn dieſs geſchehen, und das Protocoll richtig befunden worden: legt er es dem Meiſter vom Stuhle und den beyden Vorſtehern zur Unterſchrift vor.

§. 5.

So, wie er in ſeinem Gewiſſen verbunden iſt, nach geſchloſſener □ nicht weiter das geringſte ſelbſt in dieſem Protocolle zu ändern: ſo darf er auch nicht zugeben, daſs ſolches von einem andern Bruder oder Mitgliede, es habe Nahmen, wie es wolle, geſchehe. Des Endes er dieſes Protocoll-Buch, nebſt allen currenten □ Papieren, Briefen und Liſten, in einem im □ Hauſe dazu beſtimmten Schranke, unterm Schlüſſel behält.

§. 6.

Wenn ein Bruder der □ etwas verspricht, es sey ein Geschenk, oder irgend eine freywillige Dienstleistung: so sorgt der Bruder Secretair dafür, dass er sein Versprechen, so bald es zu Protocoll gebracht werden kann, eigenhändig unterschreibe. So, wie zu jeder ausserordentlichen Geldbewilligung, zu welchem Endzwecke es immer seyn mag, jeder Bruder seine Zustimmung selbst schriftlich zu Protocolle deutlich bekräftigt. Indem ausser dieser ausdrücklichen Zustimmung kein Bruder zu einem ausserordentlichen Geld-Beytrage verbunden erachtet werden kann.

§. 7.

Welcher Bruder von □ wegen einen Auftrag erhielt, der nicht seines Amtes ist, und ihn übernimmt, kann darüber, zu seiner Legitimation Extractum protocolli ver-

langen,

langen, und der Bruder Secretair ist verbunden, ihm solchen zu ertheilen.

§. 8.

Ueber die □ Correspondenz hält er ein eigenes Buch, wo die eingegangenen Briefe auf die Art, wie Rechnungen, auf die Seite das Debit, und die Beantwortung gerade gegen über, zum Credit, eingetragen werden; damit er mit einem Blicke übersehen könne, was noch nicht beantwortet worden.

§. 9.

Alle eingegangenen und verlesenen Briefe nebst den Entwürfen der Antworten, heftet er nach chronologischer Ordnung in eine eigene Fascikel, die er mit jedem Jahre schliesst; die eingehenden Listen aber legt er in alphabetische Ordnung, und heftet solche gleichfalls Jahrsweise nach eben dieser Ordnung.

§. 10.

Er erhält von dem Bruder Schatzmeiſter einen verhältniſsmäſsigen Vorſchuſs zu Brief-Porto, und jeder Bruder, der einen für die □ eingehenden Brief erhält, liefert ſolchen an den Bruder Secretair, und läſst ſich von dieſem das Porto bezahlen. Dieſes ſowohl, als was er für abgehende Briefe auslegen muſs, bemerkt er in dem unter §. 8. bemerkten Buche bey jedem Briefe; und berechnet ſich darüber am Ende des Jahres mit dem Bruder Schatzmeiſter.

§. 11.

Alle eingehende Briefe überreicht er uneröfnet dem Meiſter vom Stuhl, und erhält von dem den Inhalt der Beantwortung. Nachdem das Concept gebilligt, von guter leſerlicher Hand (denn er kann ſich einen Bruder, der eine ſolche Hand ſchreibt, zu dieſem Ende zum Gehülfen er-

bit-

bitten) mundirt, und in öffentlicher □ vorgelesen worden, legt er solche dem Ehrwürdigsten und übrigen ersten □ Beamten zur Unterschrift vor, und paraphirt am Fusse selbst.

§. 12.

Gegen Ende des Jahres fertigt er das Verzeichnis, oder Liste der □ nach der im Jahre vorgefallenen Veränderung in Abgang und Zuwachs und neuer Besetzung der □ Aemter. Nach der angenommenen Norm, entweder in alphabetischer oder chronologischer Folge.

§. 13.

Der Bruder Secretair hat die Certificate, welche Brüder, die auf Reisen gehen, verlangen können, zu expediren, und dafür, das von der □ festgesetzte Gratial zu geniessen. Er darf aber ohne Zustimmung

des ſehr Ehrwürdigen Meiſters vom Stuhl keines ertheilen.

§. 14.

Eingehende □ Reden, Vorſchläge, Gutachten, und dergleichen Aufſätze, gehören nicht in den Schrank der currenten Papiere, unterm Schlüſſel des Bruder Secretairs, ſondern er giebt ſolche, wenn dergleichen an ihm gelangt, an einen der Brüder □ Betrauten, oder der Committée für das geheime Archiv.

§. 15.

Wenn es die Sicherheit verlangt, daſs keinem Bruder verſtattet werde, den Orden betreffende Papiere nach Hauſe mit zu nehmen, und daſelbſt aufzubewahren: ſo müſſen auch alle Inſtructionen für die Beamten, im Schranke des Secretariats im □ Hauſe, verwahrt bleiben; denn aber iſt auch nöthig, daſs der Bruder Secretair, an einem be-

ſtimm-

ſtimmten Tage in der Woche, ein paar gewiſſe Stunden im Secretariate gegenwärtig ſey, um die Brüder das ihnen Benöthigte dort leſen zu laſſen.

§. 16.

Correſpondenz mit einzelnen □ Gliedern gehört nicht zu ſeinem Amte, ſondern für die Brüder Vorſteher. vide Cap. 4. §. 13.

§. 17.

In geöfneter □ darf er ſeinen Schreibtiſch nicht verlaſſen; auſſer, wenn er bey Aufnahmen von Amtswegen Etwas vorzuleſen hat.

§. 18.

Nach dem Schluſſe einer feyerlichen Aufnahme □ fordert er die Inſtructionen, die er vor Eröfnung derſelben einem oder dem andern Bruder hat hinausgeben müſ-

ſen,

ſen, um ſeinem Gedächtniſſe zu Hülfe zu kommen, wieder ein, um ſie zu verſchlieſsen.

§. 19.

Zum Abſchreiben der Liſten, oder ſolcher Briefe, die in der allgemeinen Lehrlings □ vorgeleſen ſind, mag er ſich einen Br. Lehrling zum Gehülfen nehmen, der eine gute Hand ſchreibt. Sollte er aber ſein Amt niederlegen wollen: ſo muſs er es bey Zeiten dem ehrwürdigſten Meiſter vom Stuhl melden, damit dieſer ihm einen Bruder Meiſter anzeige, den derſelbe vorher mit dem Geſchäfte eines Secretairs bekannt mache.

§. 20.

Bey Waſſer- und Feuersgefahr muſs er ſich im □ Hauſe einfinden, u. ſ. w. wie §. 14. Cap. 4.

Sechſtes

Sechstes Capitel.

Vom Bruder Schatzmeister.

§. 1.

Dieses Amt erfordert einen Bruder, der das Rechnungswesen versteht, und als ein pünctlicher Hauswirth bekannt ist.

§. 2.

Er wird in öffentlicher Lehrlings □ durch die Mehrheit der Stimmen, aus den Meistern, und, nach der Regel, durch die Meister gewählt. Da er aber vorzüglich das Vertrauen der □ besitzen muss, so wird es wohl gethan seyn, bey dieser Wahl auch den Gesellen und Lehrlingen eine active Stimme zu gestatten.

§. 3.

Kurz vor der Wahl werden seine Pflichten, oder dieses sechste Capitel der Gesetze, öffentlich vorgelesen, damit der Gewählte

wisse,

wiſſe, wozu ihm ſein Amt verbindet, und, falls er ſich nicht getrauet, es tüchtig zu verwalten, die auf ihn gefallene Wahl verbitten könne.

§. 4.

Er muſs die von der □ beliebten Geſetze für die Oeconomie genau inne haben, um ſich darnach in allen Stücken aufs ſtrengſte zu richten.

§. 5.

Er führt eine Strazza über alle Einnahmen und Ausgaben, weil ſolche allein an ihn, und durch ihn geſchehen. Deswegen er dann auch dieſe Strazze in jeder □ Verſammlung auf ſeinem Tiſche vor ſich, zum Eintragen haben muſs. Aus dieſer Strazze überträgt er jeden Poſten unter ſeine Rubrik ins Hauptbuch: ſo daſs er alle Jahr, in der □ vor St. Johannis richtige Rechnung und Reliqua ablegt, und dagegen vom Mei-

ſter

ſter vom Stuhl, den beyden Brüdern Vorſtehern, und dem Bruder Secretair quittirt wird.

§. 6.

Es giebt allerdings mehr als Eine Methode, richtig Rechnung und Buch zu führen: allein die vorzüglichſte, beſonders wenn man nicht bloſs für ſich ſelbſt, ſondern für eine Geſellſchaft Rechnung führt, iſt doch unſtreitig die ſogenannte Italiäniſche; wo jede Perſon und jede Sache ihr eigenes Conto bekömmt.

§. 7.

Der Bruder Schatzmeiſter giebt über jede Einnahme, auch mögen es Kleinigkeiten ſeyn, Quittung. Auch giebt er kein Geld aus, der Poſten ſey ſo gering er wolle, ohne ſich quittiren zu laſſen. Wenn er dieſe Quittungen richtig in chronologiſcher Ordnung numerirt und aufreihet: ſo wird

ſich

ſich nicht leicht Unordnung in ſeine Bücher ſchleichen.

§. 8.

Da wir vorausſetzen, daſs jede □ ihre nothwendigen Bijoux, Inſtrumente und Möbeln, durch freywilligen Beytrag der erſten Stifter angeſchaft hat: ſo dürfen wir auch annehmen, ſie werde das bey der Aufnahme in jeden Grad beſtimmte Quantum nicht in die Caſſe der currenten Ausgaben flieſsen laſſen, ſondern zu ſolchen Gelegenheiten aufſparen wollen, wo mit einzelnen Kleinigkeiten nichts ausgerichtet werden kann. Dieſes Geld alſo, was der Bruder Schatzmeiſter ebenfalls den Tag vor der Aufnahme WENIGSTENS gegen Quittung empfangen haben muſs, gehört in eine Rechnung für ſich, wird bis dahin, daſs es zu einem kleinen Capital erwachſen iſt, das man ausleihen kann, unter drey Schlüſſeln verwahrt, die in verſchiedenen Händen ſind; und

und wird übrigens behandelt, als Pupillen-Gelder, das heiſst, gegen die gröſseſte Sicherheit, ausgeliehen. Bey dieſer Verwaltung hat der Bruder Schatzmeiſter als ſolcher, freyen Vortrag und deliberative Stimme.

§. 9.

Das eigentliche Geſchäfte des Bruder Schatzmeiſters iſt alſo, die Caſſa current richtig zu führen, dafür zu ſorgen, daſs die Activ-Schulden eingehen, und die Paſſiv-Schulden bezahlt werden, und falls er voraus ſehen ſollte, daſs die gewöhnlichen Einnahmen gegen die nöthigen Ausgaben zu kurz fallen möchten, ſolches bey Zeiten anzuzeigen, und Mittel vorzuſchlagen, wodurch das Deficit erſetzt werden könne, als z. B. eine proportionirte Erhöhung der Mitglieds-Gelder; freywilliger Beytrag der Brüder u. ſ. w.

§. 10.

Hat die □ einen Decorateur anſtellen können: ſo beſorgt dieſer zwar alles, was dahin gehört, als Unterhaltung der Möbeln, Bijoux, Inſtrumente, Kleidung, Feurung und Erleuchtung der □: doch bezahlt ihm der Schatzmeiſter keine Rechnung, wozu derſelbe nicht von der Beamten □ authoriſirt worden wäre.

§. 11.

Mit der Almoſen-Caſſe hat er, als Schatzmeiſter, nichts zu thun: ſo wenig, als mit der Beſorgung und Berechnung der Tafel □. Weil die Erſte dem Almoſenpfleger zu beſorgen obliegt, und die Zwote den Stewards oder Schaffnern.

§. 12.

Die Mitglieds-Beyträge ſollen eigentlich, nachdem es die □ feſtgeſetzt hat, monatlich oder ¼jährlich pränumerando bezahlt

wer-

werden. Wer ſich nicht auf den geſetzten Termin mit der Bezahlung einfindet, den zeigt er dem Secretair zu Protocolle an; nachdem er NB. den ſäumigen Bruder vorher daran erinnert hat; und läſst die □ nach ihren Geſetzen verfahren. Hat er ihn vor dem zweyten Termin nicht angezeigt: ſo iſt es ein Zeichen, daſs er ſelbſt bis dahin für ihn haftet.

§. 13.

Mit dem Bruder Secretair hält er über Briefporto und Schreibmaterialien Contre-Buch. Mit dem Bruder Decorateur gleichfalls, und giebt beyden Vorlage, wenn ſie ſolches verlangen. Falls kein Decorateur angeſtellt iſt, muſs er die dahin einſchlagenden Rechnungen ſelbſt führen, und nimmt dabey den Portier zu Hülfe.

§. 14.

Er hat ſeinen Tiſch zur linken Seite des Ehrwürdigſten, wie das Schema der □

 aus-

ausweiset, und verläſst seinen Platz nicht während geöfneter □.

§. 15.

Falls er nicht selbst in der □ erscheinen kann, committirt er einen andern Meister an seine Stelle, dem er seine Strazze anvertrauen will, und dessen Handlungen er selbst, als seine eignen, verantwortet.

§. 16.

Sein Amt führt er beständig, so lange die □ mit ihm, oder er mit der □ zufrieden ist.

§. 17.

Die □ bestimmt in seiner Instruction die Termine, an welchen er Rechnung und Reliqua ablegen soll. Die □ äussert ihre Unzufriedenheit mit ihm, wenn sie ausser diesen Terminen Rechnungsablage von ihm fordert. Er äussert sein Begehren um Entlassung, wenn er nicht Termin hält.

Sieben-

Siebentes Capitel.

Vom Almoſenpfleger.

§. 1.

Ihn ernennt der Meiſter vom Stuhl jährlich.

§. 2.

Er kann dazu einen Geſellen wählen, wenn er an ihm die erforderlichen Eigenſchaften findet, jedoch hat er in dieſem Falle, in der Beamten □ anders keine entſcheidende Stimme, als bey Armenſachen.

§. 3.

Wenn er aber Meiſter iſt, ſo hat er alle Rechte der übrigen □ Beamten. Das heiſst: er iſt, als Almoſenpfleger, gebohrnes Mitglied der Beamten □.

§. 4.

In jeder □ hat er sich selbst einzufinden, oder einem andern, jedoch nur für Eine □ Versammlung sein Amt aufzutragen. Würde er durch Krankheit, oder unvermuthete Reisen, auf länger behindert; so liefert er das zu seinem Amte Behörige an die Beamten □, und läfst solche ad interim sorgen.

§. 5.

Wenn die □ auf gewisse leichte Versehen eine kleine Geldstrafe gesetzt hat: so sammlet er solche, wenn der Fall eintritt, in seine Büchse, wovon der Meister vom Stuhl den Schlüssel hat.

§. 6.

In jeder □ Versammlung, vor dem Schlufs derselben, präsentirt er jedem Bruder, beym Meister vom Stuhl anzufangen, die Armenbüchse.

§. 7.

Wenn ihm beym Antritt ſeines Amts kein Geld-Vorrath überliefert wird, ſo werden ſogleich die 2 oder 3 erſten Sammlungen geſtürzt; ihm zugezählt und in ſein Rechnungsbuch getragen, damit er gleich Etwas habe, kleine Almoſen-Anweiſungen zu beſtreiten.

§. 8.

Er hält ein Buch über Einnahme und Ausgabe.

§. 9.

Ueber Einnahme aus der Armenbüchſe quittirt er ins □ Protocoll. Sollten ihm auſſerordentliche Geſchenke für das Armuth zugeſtellt werden: ſo zeigt er ſolches gleichfalls in der nächſten □ Verſammlung zu Protocolle an, und beſcheinigt eigenhändig den Empfang.

§. 10.

Er ſelbſt diſponirt, nach ſeiner eigenen Willkühr, über Nichts; ſondern bloſs auf eine ſchriftliche Anweiſung des Meiſters vom Stuhl, oder der Beamten □.

§. 11.

Dieſe Anweiſungen, welche der Arme, für den ſie gilt, mit empfangen unterſchreibt, und die er der Zeitfolge nach aufreihet, ſind ſeine Quittung über das Ausgezahlte.

§. 12.

Er legt zu gewiſſen, von der □ beſtimmten Terminen Rechnung und Reliqua ab, und läſst ſich von der Beamten □ ins Buch quittiren.

§. 13.

Sollte er gewahr werden, daſs mehr Anweiſungen einliefen, als der Armenfond tragen

tragen könne: so hat er solches dem Meister vom Stuhl gebührend anzuzeigen, damit der auf Gegenmittel bedacht seyn könne.

§. 14.

Der Almosenpfleger ist nicht verbunden, Anweisungen ex propriis zu honoriren, wofern er nicht glaubt, daſs die nächste Stürzung der Armenbüchse ihn sicher wieder befriedigen werde.

§. 15.

Wenn er erfährt, daſs ein Bruder, einheimischer oder auswärtiger, krank geworden ist, so erfordert seine Amtspflicht von ihm besonders, daſs er ihn besuche, und so er fände, daſs es einem solchen Bruder an erforderlicher medicinischer, oder körperlicher Pflege mangle, hat er solches aufs schleunigste dem Meister vom Stuhle, oder in dessen Ermangelung, einem von den Brüder Vorstehern anzuzeigen, damit solche

die Beamten □ verſammeln, und für thätige Hülfe ſorgen können.

§. 16.

Von jedem krank gewordenen Bruder, einheimiſchen oder auswärtigen, läſst er ſich ſeine Kleidung, Mitgliedszeichen, oder was er auch etwa an andern Sachen und Papieren, die Freymaurerey, oder einen damit verbundenen Orden betreffend, in ſeiner Gewahrſam hat, ausliefern; und zwar ſo, daſs, wenn der Kranke noch dazu die Kräfte hat, der ſolche Sachen verſiegle, und darüber nach ſeinem eventuellen Ableben disponire; und der Bruder Almoſenpfleger ihm einen Schein über den Empfang der Sachen, mit dem Verſprechen, die Diſpoſition zu befolgen, ausliefere.

§. 17.

Wo er geheime Noth entdeckt, es ſey bey einem Bruder, oder einer Perſon, oder

Fa-

Familie, die der Maurerey fremd ist, so hat er es der Beamten □ anzuzeigen, welche nach ihrer Weisheit alles beytragen wird, was sie kann, um wo möglich zu helfen.

Anmerkung. Dem ersten Anblick nach scheint es, als ob es wohl gethan seyn möchte, einem Arzneykundigen dieses Amt vorzüglich aufzutragen; allein, wenn man den 15. und 16. §. erwegt, so wird man finden, dass ein delikatdenkender Arzt Bedenken tragen würde, zu einem Kranken zu gehen, der ihn nicht hätte rufen lassen. Ist ein guter Arzt Mitglied der □; so darf man von ihm die Bruderliebe erwarten, dass er einem fremden armen Bruder seinen medicinischen Beystand unentgeltlich leisten werde, wenn ihm der Almosenpfleger dazu auffordert.

Achtes Capitel.

Von den Brüdern Stewards oder Schaffnern.

Anmerkung. Die vorigen Beamten ſind in jeder □ nöthig. Die folgenden können bey ſchwachen □ entbehrt werden. □ aber, die dazu eine hinlängliche Anzahl Mitglieder haben, thun wohl, wenn ſie ſolche ebenfalls beſetzen. Es macht die übrigen Aemter weniger beſchwerlich.

§. 1.

Die Brüder Stewards oder Schaffner, werden jährlich von dem Meiſter vom Stuhl ernannt. Sie können als Geſellen ſchon dazu genommen werden.

Anmerkung. Es ſcheint, als ob der deutſche Nahme Schaffner, der ihr Geſchäfte völlig bezeichnet, anſtatt des engländiſchen Stewards einzuführen ſeyn möchte. Allein nicht unwichtige Urſachen rathen es an, dieſe in der

Freymaurerey alte und primitive Benennung beyzubehalten.

§. 2.

Die Brüder Stewards besorgen die Tafel □. Sie accordiren mit dem Speisewirthe nach Anzahl der Personen, und sorgen für das Getränke.

§. 3.

Damit sie den Accord nach Anzahl der Personen richtig treffen können, lassen sie einige Tage vorher, da die Tafel □ gehalten werden soll, einen Zeddel umlaufen, worin der Preis der Mahlzeit angezeigt ist, und zugleich so viel Billette als Mitglieder sind. Wer dann zur Tafel □ bleiben will, kauft ein Billet. Sind fremde BBr. an dem Orte, die zwar nicht Mitglieder sind, aber dennoch die □ zu besuchen pflegen, die werden in diesem Punkte als Mitglieder behandelt. Denn ein besu-

chender Bruder wird nur Einmal von der □ als Gaſt bewirthet. Hätte die □ Urſachen, bey einem oder dem andern eine Ausnahme zu machen: ſo muſs die Beamten □ darüber den Brüdern Stewards eine ſchriftliche Anweiſung geben. □

§. 4.

Dieſes Vorausbezahlen der Speiſebillette wird ſich jeder Bruder gerne gefallen laſſen, weil dadurch die Mahlzeit um ſo ſicherer geordnet, und ſo beſtellet werden kann, daſs weder von Seiten des Wirthes, noch der Brüder, Klagen veranlaſst werden.

§. 5.

Bey dem Accorde mit dem Speiſewirthe machen die Brüder Stewards die Rechnung ſo, daſs das Billet ein Zehntel mehr koſtet, als der Wirth bekommen, und dieſes Zehntel liefern ſie an den Almoſenpfleger für die Armen.

§. 6.

Zu Vermeidung aller Irrungen kaufen zwar die Brüder Stewards das Getränke, liefern es aber an einem dienenden Bruder, der ihnen nach geendigter Mahlzeit, gleich die Bezahlung des ausgegebenen und den Reſt in Natura wieder giebt. Daher der dienende Bruder gleich die Bezahlung von jedem erhält, dem er Getränke reichen muſs.

§. 7.

Auſſer dieſem Geſchäfte, ſind auch die Stewards noch als Marſchälle der □ anzuſehen, und ſtehen mit ihren Stäben bey Receptionen etwas hinterwärts, zu beyden Seiten des Meiſters vom Stuhle.

§. 8.

Wenn ein Bruder von groſser Diſtinction die □ beſucht, den die □ mit ausgezeichneter Ehrenbezeugung zu empfangen, das heiſst, ihn durch eine Eſcorte einzu-

füh-

führen, für ſchicklich hält: ſo treten ſie mit ihren Stäben dem Ceremonienmeiſter und den übrigen dazu abgeordneten Brüdern vor, empfangen den zu ehrenden Beſuchenden im Vorzimmer, und begleiten ihn ins □ Zimmer, bis an den Teppich, wo ihn der Meiſter vom Stuhle bewillkommt.

§. 9.

Ihr Amt giebt ihnen keinen Sitz und Stimme in der Beamten □; nimmt ihnen dieſs Recht aber auch nicht, wenn ſie ſolches aus andern Gründen haben.

Neuntes Capitel.

Vom Bruder Ceremonienmeister.

§. 1.

Wenn es die Anzahl der □ Mitglieder zuläſst, einen Ceremonienmeiſter anzuſtellen; ſo wählt ihn der Ehrwürdigſte jährlich.

§. 2.

Um ſein Amt gehörig zu verrichten, muſs er folgende Eigenſchaften beſitzen: Er muſs nähmlich 1) angenehm und freundlich im Umgange; 2) Von Natur zur Propreté im Anzuge geneigt; 3) nicht ſchüchtern oder blöde ſeyn, wenn er mit Perſonen höhern Standes reden ſoll; 4) muſs er, auſſer der deutſchen auch die franzöſiſche Sprache in ſo weit wiſſen, daſs er in dieſer letzten einen beſuchenden Bruder examiniren könne.

§. 3.

Er muſs ſich mit alle demjenigen ſo genau als möglich bekannt machen, was Bezug auf die Ordnung im Ritus, bey Aufnahmen, und bey Annahme von beſuchenden Brüdern geſetzlich und ſittlich iſt.

§. 4.

Da die Dignitarier und Beamten ihre angewieſene Plätze in der ▭ haben, ſo giebt es unter Brüdern gleichen Grades, die Mitglieder der ▭ ſind, zwar eigentlich keine Rangordnung weiter, als, daſs die Meiſter in der Gegend von Oſten und Süden, die Geſellen in Süden und Weſten, und die Lehrlinge in Norden, und zwar gegen Weſten hin, ihre Plätze haben. Wenn aber der Bruder Ceremonienmeiſter bemerkte, daſs ein junger Meiſter es oft affectirte, ſich über einen ältern hinauf, das heiſst, näher an den Meiſter vom Stuhl zu ſetzen, ſo hat er ihm dieſe Unſchicklich-

keit

keit mit aller Freundlichkeit und mit allem Glimpfe bemerklich zu machen. Hülfe dieſes nichts, und der junge Bruder ſetzte dieſe Affectation in der folgenden □ fort, ſo vollzieht er ſein Amt öffentlich, obgleich in der Stille, und weiſet ihm den eigentlichen Platz an, der ihm nach dem Alter der Aufnahme gebührt.

§. 5.

In geöfneter Aufnahme □ oder bey ſolchen Verſammlungen, wo Beſuchende zugelaſſen werden können, hat er das Amt, mit noch einem Bruder, den ihm der Ehrwürdigſte zugiebt, die Brüder im Entrée-Zimmer zu examiniren; und davon, für was er ſie erkannt hat, der □ und dem Meiſter vom Stuhl, durch den erſten Vorſteher, Bericht zu erſtatten. Während welcher Berichtserſtattung der andere Bruder bey dem Beſuchenden bleibt, um ihm Geſellſchaft zu leiſten. Erhält er Auftrag,

den Beſuchenden einzuführen, ſo führt er ſolchen, nachdem ihn der Meiſter vom Stuhl bewillkommt hat, auf ſeinen Platz; das heiſst, über alle Brüder ſeines Grades.

§. 6.

Sind mehrere Brüder gemeldet, die er examiniren muſs, weil ſie noch nicht in ſeiner □ beſucht haben: ſo muſs er jeden beſonders vornehmen; und falls auſſer dem Entrée-Zimmer kein anderes dazu dienliches vorhanden wäre: ſo mag er wohl die ſchwarze Kammer dazu wählen, um ſie einen nach dem andern zu unterſuchen, indem er den begleitenden Bruder bey den übrigen zur Geſellſchaft läſst, und von allen auf Einmal in der □ berichtet; hernach auch alle auf Einmal einführt, und jedem, nach ſeinem Verhältniſs, den Platz anweiſet.

§. 7.

§. 7.

Decorationen von geheimen Orden ſind in den ſymboliſchen □ öffentlich zu tragen nicht verſtattet; und falls ein beſuchender Bruder, welcher dergleichen bey ſich führte, vorwenden ſollte, er habe es eidlich gelobt, ſolche nie abzulegen: ſo kann ſolchem der Bruder Ceremonienmeiſter begreiflich machen, daſs er dieſen Eid nicht breche, wenn er ſolcherley Dekorationen unter der Weſte verberge. Gefiele dieſs dem beſuchenden Bruder nicht: ſo müſste er lieber ſeinen Beſuch gänzlich verbitten. Daſs hier die Rede von ſolchen Orden und deren Sternen und Bändern nicht ſey, die von Souverains geſtiftet und privilegirt ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 8.

Wenn kein □ Calender eingeführt iſt: ſo macht er die Einladungs-Billette und der Bruder Secretair ſendet ſolche durch

einen dienenden Bruder den Mitgliedern in einem Couvert verſiegelt zu.

§. 9.

Bey den Tafel □ belegt er die Couverts mit Zetteln, wie die Brüder ſitzen ſollen. Wobey er darauf ſehen wird, daſs die ältern Brüder dergeſtalt mit den jüngern vermiſcht werden, daſs die Unterhaltung bey Tiſche nicht überlaut werde, ſondern ſittſam und lehrreich bleibe.

§. 10.

Er gehört zu allen Deputationen, welche die □ nöthig erachtet, um irgend jemand eine Ehre, oder Höflichkeit zu erweiſen.

§. 11.

Er hat darauf zu ſehen, daſs die Brüder gehörig mit Schurz und Handſchuhen be-

bekleidet ſind, bevor ſie in die □ treten.

§. 12.

Er hat ſeinen Platz am Tiſche des Bruder Secretairs, und darf allenthalben frey in der □ herumgehen, wenn es ſein Amt erheiſcht.

Zehntes Capitel.

Vom Bruder Decorateur.

Anmerknng. Dieſes Amt ſchickt ſich am beſten für einen Künſtler, den die □ gegen das Verſprechen dieſes Amt auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit treu zu verwalren, durch alle Grade frey aufnähme, und in dieſem Falle ihn von Mitgliedsgeldern befreyte. Doch kann der Meiſter vom Stuhl auch jedes ordentliche Mitglied der □ dazu ernennen, dem er nöthige Geſchicklichkeit und guten Willen genug zutrauet.

§. 1.

Der Bruder Decorateur muſs aus dem Rituale jedes Grades ein Verzeichnis der Requiſiten, und die Anweiſung des Orts, wohin ſie zu ſtellen, neben der Art ihres Gebrauchs, erhalten. Und er hat darauf zu ſehen, daſs bey Aufnahmen, vor Eröff-

nung der □, alles Erforderliche am gehörigen Ort und Stelle vorhanden sey.

§. 2.

Zu diesem Behufe wird auch der Thürhüter, (ein dienender Bruder) an ihn verwiesen.

§. 3.

Nach Schluss der □ muss er dafür sorgen, dass alles wieder propre an den bestimmten Verwahrungs-Ort gebracht werde; um alle Beschädigungen nach Möglichkeit zu verhüten.

§. 4.

Ihm wird ein Inventarium von allem, was die □ an Bijoux, Instrumenten, Möblen und dergleichen besitzt, überliefert, wovon er eine Abschrift von seiner

eigenen Hand unterzeichnet, ins Secretariat liefert.

§. 5.

Wenn ſchadhafte Sachen auszubeſſern, oder neue anzuſchaffen nöthig ſind, ſo zeigt er ſolches dem Schatzmeiſter an, und dieſer, falls die Ausgabe dafür eine von der □ zu beſtimmende Summe überſtiege, trägt es in der Beamten □ vor. Und nachdem der Bruder Decorateur von der Beamten □ dazu ſchriftlich authoriſirt worden, läſst er arbeiten, und das Angeſchaffte von dem Bruder Schatzmeiſter gegen vidimirte Quittung bezahlen, und in dem Inventario aufzeichnen.

§. 6.

Er führt Rechnung über die Beleuchtung der □, wobey er auf mit Decenz verbundene Sparſamkeit zu achten hat.

§. 7.

§. 7.

Daſſelbe gilt von der Heitzung, falls die □ ſolche nicht in der Miethe einbedungen, oder ein eignes Local hat.

§. 8.

Falls die □, der guten Wirthſchaft wegen, eine gewiſſe Quantität von Schürzen und doppelten Handſchuhen auf einmal ankauft und anfertigen läſst: ſo bekommt er ſolche in Verwahrung, liefert davon, bey Aufnahmen das Benöthigte auf den Tiſch des Meiſters vom Stuhl, und, wenn ein Bruder Handſchuhe bedarf, giebt er ihm ſolche gegen baare Bezahlung des beſtimmten billigen Preiſes. Alle halbe Jahre legt er über dieſen Artikel Rechnung und Reliqua ab, und läſst ſich ins Buch quittiren.

§. 9.

Auſſerdem, daſs der Bruder Decorateur alle Jahre, die nächſte Woche nach Johannis,

nis, mit dem Bruder Schatzmeiſter, das ▭ Inventarium revidiren wird: muſs ſolches auch hauptſächlich alsdann vorher geſchehen, wenn er ſein Amt niederlegt; indem er das Inventarium ſeinem Nachfolger überliefert, und gegen deſſen Unterſchrift ſeine Eigene aus dem Secretariat zurück, und dadurch ſeine Decharge erhält.

§. 10.

Bey Feuer- und Waſſersgefahr hat er ſich in dem ▭ Hauſe einzufinden, um zum Retten bey der Hand zu ſeyn. Sollte er aus dem Orte, auch nur eine Nacht, bleiben, ſo hat er es einem Bruder Vorſteher anzuzeigen, und dieſem die Schlüſſel zu den Behältniſſen unter ſeiner Verwahrung verſiegelt einzuliefern.

§. 11.

Seinen Platz in der ▭ wird ihm der Ceremonienmeiſter anweiſen.

Eilftes Capitel.

Vom Amte eines Redners.

Wenn dieſes Amt kein bloſser Ehrentitel ſeyn ſoll, ſo wird es die meiſte Zeit höchſt ſchwer ſeyn, es zu beſetzen. Der wahre Endzweck der □ Reden iſt gewiſſer und ſicherer zu erhalten, wenn die □ keinen privilegirten Redner hat, ſondern das beherzigt, was hinten bey Gelegenheit der □ Arbeiten darüber vorkommt. Uebrigens läſst ſich für einen ſolchen Redner nicht wohl eine Inſtruction entwerfen, die mehr als Negativ wäre.

Zwölftes Capitel.

Von den dienenden Brüdern.

§. 1.

Sie werden alle unentgeltlich aufgenommen.

§. 2.

Zur eigentlichen □ Bedienung, um unter dem Decorateur, oder den Brüder Vorstehern das □ Zimmer einzurichten, und während geöfneter □ die Wache im Vorzimmer zu halten, braucht es nur Einen; und zu diesem ist es wohl gethan, einen gesetzten Mann, aus dem niedern Bürgerstande, oder einen braven invaliden Unter-Officier zu nehmen.

§. 3.

Diesem Portier wird aus der currenten □ Casse ein kleiner Gehalt gelobt,

lobt, und alle halbe Jahre richtig ausgezahlt.

§. 4.

Der Portier muſs vor allen Dingen ein nüchterner Mann ſeyn, indem er, wenn er dem Trunke ergeben wäre, der □ einen üblen Nahmen und ſonſt noch viel Schaden zuziehen könnte.

§. 5.

Er hat das Geſchäft, die Einladungs-Billette, zur Aufnahme und Tafel □, an die Brüder zu bringen. Des Endes er wöchentlich, an einem beſtimmten Tage, zu vorgeſchriebener Stunde, bey dem Meiſter vom Stuhl anfragt, ob er ihm Befehle zu geben habe; der ihn dann an die Brüder Stewards und den Secretair ſchickt.

§. 6.

Nach geöfneter □ (bey deren Voreinrichtung er beſonders unter dem Bruder

Deco-

Decorateur, oder dem Bruder Vorſteher arbeitet,) muſs er, als Maurer gekleidet, im Vorzimmer die Wache halten, und jeden Bruder und Mitgliede der ▭, der nach geöfneter ▭ erſt kommt, durch Mr. Schläge mit der Hand an die Thüre melden.

§. 7.

Während der Reception, das heiſst, ſo bald der Aufzunehmende ins ▭ Zimmer geführt worden, darf er niemand melden, er heiſſe, wie er heiſſe, bevor der Aufgenommene wieder herausgelaſſen iſt, ſich wieder anzukleiden.

§. 8.

Die äuſſere Thür des Vorzimmers hält er wohl verſchloſſen, und wenn ſich jemand davor meldet, erkundigt er ſich bey halbgeöfneter Thür erſt genau, ob es ein bekannter Bruder ſey, bevor er ihn in

dasſelbe

daſſelbe eintreten läſst. Weil Profane gar nicht, ſolche Unbekannte aber, die ſich als Maurer melden möchten, ins Entrée-Zimmer, wenn, wie faſt nöthig, eins da iſt, gewieſen werden müſſen.

§. 9.

Ueber dieſe Puncte, und was er etwann ſonſt noch zu leiſten hat, nach jeder □ beſondern Einrichtung, darüber wird er von den Brüder Vorſtehern aufs deutlichſte belehrt.

§. 10.

Ueberhaupt muſs er ſich zu allem willig finden laſſen, was die □ Beamten in [□] Angelegenheiten ihm zu verrichten auftragen, zu der Zeit ausgenommen, da er auf ſeinem feſten Poſten im Vorzimmer Wache hält.

§. 11.

Bey der Tafel □ trägt er die Speisen auf, und richtet ferner aus, was ihm die Brüder Stewards auftragen, z. E. Rechnung über das Getränk zu halten, u. s. w.

§. 12.

Nach geendigter □ schafft er alles wieder an seinen Ort und Stelle, bevor er das □ Haus verläßt.

§. 13.

Zu andern als □ Geschäften ist er niemals verbunden.

§. 14.

Wenn eine □ über die Zahl von 20 Mitgliedern hinausgeht, so wird sie sich nicht wohl mehr mit einem dienenden Bruder behelfen können. In dem Falle wird sie wohl thun, noch Einen, oder nach Ver-

hält-

hältniss ein Paar mehr, ordentlich aufzunehmen. Jedoch wird eine □, besonders in grossen Städten, grosse Vorsicht in ihrer Wahl anzuwenden haben; keine Lohnbediente aufzunehmen. Solche Bediente, die bey gesetzten und erfahrnen Brüdern im Brode stehen, und von diesen gewissenhaft dazu empfohlen werden können, sind die besten: wenn ihre Brodherrn ihr Wort geben, dass sie solchen die Erlaubniss oder Befehl ertheilen wollen, sich in allen □ zur Hülfe des Br. Portiers einzufinden.

§. 15.

Fände eine □, dass sie, wegen ausnehmender Grösse der Tafel □, dabey von den ordentlich aufgenommenen dienenden Brüdern nicht servirt werden könnte; so thut sie wohl, noch andre, z. E. den Aufwärter des Speisewirths, oder auch Lohnbedienten dergestallt anzu-

nehmen, dass man solche für jede □ bezahlt, sie aber nicht aufnimmt, und sie nicht Maurerkleidung zu tragen berechtigt; sondern sie blos vor versammelter Beamten □, durch Revers und Handschlag zur strengsten Verschwiegenheit verpflichte, und ihnen Hoffnung macht, sie einst, wenn ihre Aufführung es verdient, als Brüder aufzunehmen, und in der ordentlichen □ zuzulassen.

§. 16.

Bey Wasser- und Feuersgefahr müssen die dienenden Brüder sich im □ Hause einfinden; um auf Anweisung der dort befindlichen Beamten zu retten und zu sichern.

HAUPT-ANMERKUNG.

Vorſtehende zwölf Capitel enthalten ungefähr das meiſte von dem, was zur Organiſation einer □ erfördert wird, um nach bekannten allgemein verbindlichen Geſetzen, in geſelliger Verbindung zu leben, und jedem Mitgliede die Sicherheit zu verleihen, daſs der Maasſtab ſeiner Rechte und Pflichten in den Geſetzen und nicht im arbiträren Willen eines oder mehrerer, bekannter oder unbekannter Obern, liege. Ein unumſtöſslicher Grundſatz, den wir bey dieſen Vorſchlägen (denn wir wiederholen es, daſs wir uns ſehr gerne beſcheiden, nichts weiter als Vorſchläge thun zu können) vor Augen haben, iſt der, alle Rechte und Pflichten einer freyen Geſellſchaft ſind gegenſeitig. Fügt man zu dieſem noch den andern hinzu: Wer den Endzweck will, muſs auch die Mittel wollen; ſo

wird man uns bey dem folgenden nicht missverstehen, sondern uns die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dass unsre Absichten so rein von allem Eigennutz sind, als es bey Menschen nur immer möglich ist; und dass wir uns gern durch Gründe überzeugen lassen, wo uns unser begränzter Verstand hätte in Irthum fallen lassen.

Bevor wir aber über den Endzweck der Freymaurerey überhaupt und des deutschen Bundes insbesondere, nebst den reinen Mitteln, diesen wirklich erhaben-menschenfreundlichen Hauptendzweck in unbefangener Deutlichkeit, ohne allen Zurückhalt herauslassen können, sind wir genöthigt, folgende Bedingungen fest zu setzen, unter welchen wir alle Papiere, die zur ganzen Uebersicht des Planes gehören, mittheilen können.

1) Jede

1) Jede □, welche vom Geiſte der Wohlthätigkeit beſeelt iſt, und dabey weiſs, daſs Almoſengeben, und bloſses Geldſpenden allerley Art, ſo wenig die einzige als beſte Wohlthätigkeit ſey, und alſo an ſolchen höhern wohlthätigen, nur von einer ſolchen geheimen Geſellſchaft, wie die Freymaurerey iſt und werden kann, ausführbaren Endzwecken, Antheil nehmen möchte, nachdem ſie VORHER durch Männer, die ihr Vertrauen verdienen, von ihrer Möglichkeit, Unverfänglichkeit und Gemeinnützigkeit verſichert worden, wird in geöfneter allgemein verſammleter □, eine, nach Stärke der □ proportionirte Anzahl von Brüdern, als □ Betraute wählen laſſen, denen wir die fürs Erſte noch geheimen Papiere verſiegelt zuſenden können.

2) Die Proportion wäre auf 10 Brüder Einen; auf 15 bis 20 Brüder 2; auf

25 Brüder 3, u. ſ. w. Und obgleich das Vertrauen der □ das unſrige völlig beſtimmen ſoll, ſo müſſen wir doch anrathen, daſs die wählenden Brüder auch vorzüglich mit darauf ſehen mögen, daſs die Betrauten folgende Eigenſchaften beſitzen. a) Sollen ſie von geſetzten Jahren ſeyn; b) So viel als möglich Erfahrung in den Vorgängen der Maurerey haben; c) von unabhängigen Glücksumſtänden ſeyn; d) fähig ſeyn ohne Leidenſchaft und Vorurtheil eine Sache zu prüfen; e) an dem Orte der □ anſäſſig, und nicht allzuoft durch Reiſen abweſend; und f) nicht zu überhäuft mit Berufsarbeiten ſeyn, daſs ſie nicht einige müſsige Augenblicke auf dieſes Geſchäft verwenden könnten. Wenn der Meiſter vom Stuhl der □ jährlich gewählt wird, ſo kann er gleichfalls auch zum Betrauten gewählt werden; in ſolchen □□ aber, wo er, nach Wahl der Brüder, unabänderlich bleibt, iſt es gut, und faſt nöthig, daſs er gewählt werde.

3) Vor

3) Vor der Wahl müſste man dieſe Punꝯte, von der Haupt-Anmerkung an, öffentlich vorleſen, um die Brüder zu belehren, worauf es bey dieſer Wahl ankomme. Die Art der Wahl wäre, wie bey den Meiſterwahlen, durch freyes Scrutinium.

4. Nachdem dieſe Logenbetrauten gewählt ſind, (da auf 25 Brüder 3 kommen, ſo iſt dieſe Anzahl auch bey den ſtärkſten □ ſchon hinlänglich, und es werden wenige □ ſeyn, die nicht wenigſtens 15 Mitglieder, und alſo 2 Betraute hätten,) unterſchreiben ſie folgenden Revers:

„Wir Endes-Unterſchriebene, welche „die ehrwürdige □ N. N. durch freye „Wahl zu ihren Betrauten ernannt, „und uns dadurch die brüderliche „Pflicht auferlegt hat, auch in Din-„gen, die nicht alſobald in öffentli-„cher □ bekannt werden können,

„für ihr Beſtes zu ſorgen, geloben „kraft dieſes, und auf Maurer und „ehrlicher Männer WORT, daſs „wir dieſes Zeichen des Vertrauens „von unſern geehrten und geliebten „Brüdern allen Fleiſses dadurch zu „verdienen ſuchen wollen, daſs wir

„1) Alle die an uns gelangenden ge„heimen Schriften, beſonders die, wel„che einen Plan, die Verbeſſerung der „Freymaurer- und □ Arbeiten be„treffend, ſowohl jede für ſich, als ge„meinſchaftlich, aufs gewiſſenhafteſte „unterſuchen und prüfen wollen, ob „er, verſprochener Maaſsen, mög„lich, unbefangen und gemein„nützig, oder ſchimäriſch, hin„terliſtig, oder auf eigenſüch„tige Abſichten der Erfinder und „Einſender hinaus laufe; auch als red„liche Männer unſre Meinung darüber „eröffnen wollen: ob er von unſrer



„□ könne und dürfe angenommen „werden, oder nicht?

„2) Wenn wir befänden, daſs es „räthlich, oder gar eines edlen Frey-„maurers Pflicht wäre, an der Aus-„führung dieſes beſagten Planes zu „arbeiten, ſo wollen wir alles das, „was uns die Einſender, der Natur „der Sache gemäſs, den ſämmtlichen „Brüdern davon bekannt zu machen, „erlauben können, getreulich mit den „Mitgliedern dieſer □ theilen, und „übrigens alles thun, was auch in „dieſer Angelegenheit das wahre Beſte „der Freymaurerey und dieſer □, „nach unſerm gewiſſenhaften Ermeſ-„ſen, befördern kann.

„3) Geloben Wir, die möglichſte „Behutſamkeit anzuwenden, um zu „verhüten, daſs weder die ganze □, „noch ein oder mehr einzelne Brüder „derſelben, von unbekannten Obern

„zu

„zu unbekannten Abſichten ver-
„ſtrickt werden, und daſs wir, in
„jedem Falle, wo wir dergleichen mit
„Gründen der Wahrſcheinlichkeit ver-
„muthen können, unſre Vermuthung
„und die Gründe, worauf ſolche be-
„ruhen möchte, der ſehr ehrwürdigen
„Beamten □ getreulich anzeigen
„wollen.

„4) So wollen wir auch, im Falle
„wir die uns mitgetheilten Entwürfe
„und Vorſchläge, zwar der Brüder-
„ſchaft und unſrer □ unſchädlich
„und unnachtheilig, unſerer □
„aber nach ihrer Lage und Beſchaffen-
„heit nicht erſprieſslich, und, wenig-
„ſtens fürs Erſte noch nicht, zur thä-
„tigen Mitwirkung annehmungsfähig
„befinden, ſo bald wir dieſe Entde-
„ckung, nach hinlänglicher Unterſu-
„chung der uns mitgetheilten Aufſätze,
„alle dahin einſchlagende Papiere,
„ohne vorher eine Abſchrift davon zu
„nehmen, oder nehmen zu laſſen,
„denen

„denen Perſonen, die uns ſolche brü„derlich anvertrauet haben, unter der „uns verſiegelt ertheilten Adreſſe wie„der zu ſenden. Und wir erkennen „uns zu dieſer bedingten Zurückſen„dung um ſo mehr verbunden, da ſie, „Copey- oder Druckkoſten ausgenom„men, für die Mittheilung nichts, was „den Nahmen einer Verbindlichkeit „haben könnte, begehren; weder für „ſich noch für Andre; wie ſie auch „Nahmen haben könnten; weder jetzt, „noch in allen künftigen Zeiten; ſo „wenig, daſs die Ausbreiter des „Plans (welche, auf ehrliche Verſiche„rung von den Einſendern, ganz ver„ſchiedene Perſonen ſind,) nicht ein„mal genannt ſeyn wollen, um ſelbſt „dem feinſten Ehrgeitze keinen Raum „zu geben.

„5) Sollte durch Annahme dieſes „Plans, und als Folge dieſes Geſchäfts, „ein geheimes Archiv der □ entſte„hen: ſo verſprechen wir, beſagtes gehei-

„mes Archiv, in ſicherer Verwahrung „unter 3 verſchiedenen Schlöſſern, „wozu ein jeglicher von uns *einen* „beſondern Schlüſſel haben ſoll, zu „halten; und von den geheimen „Schriften keinem Menſchen das ge- „ringſte mitzutheilen, durch den es in „profane Hände gerathen könnte.

Alle dieſe vorſtehenden Puncte, die wir wohl verſtanden haben, verſpre- chen wir, nach beſtem Vermögen ge- treulich zu erfüllen, auf Ehre und Wort eines Maurers und eines redli- chen Mannes.

N. den Monat
— Jahr

N. N.
N. N.
N. N.

Welche □ unſere Vorſchläge ſo *weit* gebilligt hat, daſs ſie die proportionirte An- zahl *Betraute* wählt, und den vorſtehenden Revers unterſchreiben läſst, braucht nicht das Original dieſes Reverſes einzuſenden, ſon- dern

dern mag ſolchen gerne ſelbſt bey ihren Acten aufbewahren. Uns ſoll es ſchon genügen, wenn ſie uns nur über dieſen Punct den Auszug aus ihrem ▭ Protocolle vom ehrwürdigſten Meiſter vom Stuhl und den ſehr ehrwürdigen Vorſtehern unterſchrieben, nebſt der ſichern Adreſſe eines dieſer erwählten Logen-Betrauten zuſchickt. Wogegen ſie ſicher erwarten kann, daſs die zugeſagten Papiere erfolgen werden.

6) Da aber die vorſchlagenden Brüder eben ſo wenig reich genug ſind, um hinfort die vielleicht oftmaligen Copey-Gebühren, auf ihre eigne Koſten zu tragen, als ſie ſich arm genug befinden, für die Ausarbeitung das geringſte zu begehren: ſo hält man es für billig, daſs jede ▭, welche Papiere auf ihr Verlangen erhält, ſolche bezahle, und zwar,

a) handſchriftliche Copeyen, den Bogen à 2 gute Groſchen; weil das Copeylohn geheimer Schriften höher lauft, als wofür ein Advocatenſchreiber arbeiten kann.

b) Sollte

b) Sollte, wie man nahe Hofnung hat, eine Presse zu diesem Behufe eingerichtet werden können, um die Copeyen zu beschleunigen: so wird ein Bogen mit 3 Groschen nicht zu theuer bezahlt seyn, indem eine solche Presse nur so viel Exemplare als nöthig abziehen wird, und die Wohlfeilheit eines gedruckten Bogens nur in Proportion mit der Stärke der Auflage stehet. Man wird aber auch diesen Preis erniedrigen, so bald es durch Anzahl der Abnahme möglich wird. Den Belauf dieser Kosten machte sich die □ anheischig, gleich nach Empfang einer Lieferung Schriften, sey es in Handschrift oder gedruckt, zu bezahlen.

Das war es, was wir bis auf nähere Antwort zu sagen hätten.

